

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Chorflakes St. Katharinen Osnabrück e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Osnabrück.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird durch die Pflege und Förderung der Chormusik, die musikalische Mitwirkung bei Gottesdiensten und Konzerten der St. Katharinen Kirchengemeinde und bei anderen öffentlichen Veranstaltungen, sowie bei öffentlichen Konzerten verwirklicht.
- (2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der „Ehrenamtspauschale“ nach §3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder aufgrund eines entsprechenden Antrages werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang schriftlich ablehnt. Mit der Annahme des Antrages erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt, der schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden muss.
 - b) durch Ausschließung aus wichtigem Grund aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, insbesondere bei Vorliegen eines vereins-schädigendem Verhaltens.
 - c) durch Ausschließung mangels Interesse aufgrund Beschlusses des Vorstandes, wenn ohne Grund trotz Mahnung drei Monate die Vereinsbeiträge nicht entrichtet worden sind.
 - d) durch Tod.
- (2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung bereits eingezahlter Beträge.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann besondere Verdienste durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft anerkennen.

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Regelung in der Beitragsordnung hinsichtlich der finanziellen Unterstützung bei außergewöhnlichen Ausgaben.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Besondere Auslagen können nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erstattet werden.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

- (1) Es wird von den Mitgliedern ein monatlich zu zahlender Beitrag erhoben.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollten zur weiteren Deckung von Kosten höhere Beiträge erforderlich sein, beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit der von jedem Mitglied zu zahlenden Beträge.
- (3) Ermäßigungen für Schüler/innen, Auszubildende, Inhaber/innen eines OS-Passes, Studierende, Erwerbslose und andere Bedürftige unterliegen der Entscheidung des Vorstandes. Der Beitrag kann auf Antrag für eine Zeit von bis zu 6 Monaten ausgesetzt werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen (längere Krankheit, Auslandsaufenthalt, etc.). Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Höhe, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlungen und finanzielle Unterstützung von Mitgliedern regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Mitwirkung der Kirchengemeinde St. Katharinen

Die Kirchengemeinde St. Katharinen stellt dem Verein den Proberaum und einen Raum für Aufführungen zur Verfügung. Sind Materialien aus kirchlichen Mitteln beschafft worden, unterliegen sie der kirchlichen Haushaltsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB
3. der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden geleitet.
- (2) Sie beschließt über
 - a) die Bestätigung und Neuwahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Beitragsordnung
 - d) Einstellung und Bezahlung von Mitarbeitern/innen (z.B. Chorleiter/in)

e) die Auflösung des Vereins.

- (3) Sie berät in Absprache mit dem/der Chorleiter/in über das Programm des anschließenden Jahres.
- (4) Sie findet jährlich statt.
- (5) Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung abgesendet werden. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Sollte einem Mitglied ein E-Mail-Zugang nicht möglich sein, ist das betreffende Mitglied verpflichtet, dem Vorstand Mitteilung zu machen, damit eine schriftliche Einladung versandt werden kann.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bei dem Vorstand eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn aus ihrer Mitte ein/e Protokollführer/in.
- (8) Auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins jedoch nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r prüft die Verwendung der Vereinsmittel vor der nächsten ordentlichen Mitglieder-Versammlung und erstattet ihr Bericht.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/seine Stellvertreter/in und dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB, das sind
 - die/der Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Kassenführer/in
 - und die/der Schriftführer/in
 - b) dem erweiterten Vorstand, das sind
 - die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - die/der Notenwart/in
- (2) Er führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt. Eine Amtsniederlegung ist jederzeit möglich.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die St. Katharinenkirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand: 12.02.2019